

- b) Unterstützung der Staatlichen Plankommission bei der Arbeit am Perspektivplan in bezug auf Investitionsfragen sowie bei der Bestätigung von Unterlagen der Vorbereitung von Investitionen,
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Planung und Vorbereitung der Investitionen in einzelnen Wirtschaftszweigen oder Bereichen der Volkswirtschaft,
- d) konsultative Mitarbeit an der Kennzifferarbeit auf dem Gebiet des Nutzeffektes von Investitionen und der Grundfondsplanung.

(3) Darüber hinaus obliegen dem SBBI wissenschaftliche Aufgaben auf dem Gebiet des Nutzeffektes von Investitionen, darunter insbesondere

- a) verantwortliche Mitarbeit in den Arbeitsgruppen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinsichtlich der methodischen Grundlagen für den Vergleich des Nutzeffektes von Investitionen,
- b) Mitarbeit an Vorschlägen zur Verbesserung der Methodik auf den Gebieten der Investitionsvorbereitung und der Grundfondsplanung.
- c) Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für technisch-ökonomische Kennziffern zur Beurteilung des Nutzeffektes von Investitionen,
- d) Durchführung von Mitarbeit an Forschungsaufträgen auf dem Gebiet des Nutzeffektes der Investitionen bei der Durchführung solcher Forschungsaufträge.

Zur Lösung dieser Aufgaben arbeitet das SBBI eng mit den zuständigen staatlichen Organen zusammen.

§ 3

Befugnisse und Rechte

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist das SBBI befugt,
 - a) bei den für die Vorbereitung der Investitionen verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den beteiligten Betrieben und Einrichtungen sowie von anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen erforderliche Unterlagen anzufordern und einzusehen, Auskünfte zu verlangen und Untersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
 - b) an der Arbeit der Gutachterstellen in den Staats- und Wirtschaftsorganen beratend teilzunehmen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über das Berichtswesen Berichtserstattung über deren Arbeitsergebnisse zu fordern,
 - c) Experten oder Expertengruppen zur Lösung von Fragen allgemeiner Bedeutung für den Nutzeffekt von Investitionen einzusetzen bzw. über solche Fragen oder Fragenkomplexe Gutachten von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen einzuholen,
 - d) die Arbeitsergebnisse der Staatsorgane und der Kreditinstitute aus der Kontrolle während der Realisierung von Investitionen und nach ihrer Inbetriebnahme zur Auswertung und weiteren Verbesserung der Begutachtung anzufordern.

(2) In Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Vorbereitung von Investitionen ist das SBBI als zentrale Gutachterstelle berechtigt,

- a) die Anwesenheit eines Vertreters des SBBI bei der Bestätigung von Unterlagen der Investitionsvorbereitung entsprechend § 15 Abs. 1 Buchstaben b und c und Absätzen 5 und 6 der Investitionsverordnung zu verlangen,
- b) im Auftrage der Staatlichen Plankommission entsprechend § 15 Abs. 7 der Investitionsverordnung gegen die Bestätigung von Unterlagen der Investitionsvorbereitung gemäß § 15 Abs. 1 Buchstaben b und c und Absätzen 5 und 6 der Investitionsverordnung durch die bestätigenden Organe, Betriebe und Einrichtungen Einspruch einzulegen,
- c) Mitarbeiter in Expertengruppen anderer Gutachterstellen zu delegieren.

§ 4

Leitung

(1) Das SBBI wird nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet. Der Leiter des SBBI ist an die Weisungen des Vorsitzenden und des für das SBBI zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gebunden und ist diesen rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter des SBBI ist für die politische, ökonomische und wissenschaftliche Arbeit des SBBI verantwortlich. Bei wichtigen Entscheidungen stützt er sich auf die Beratung mit dem Kollektiv der Abteilungsleiter des SBBI.

(3) Bei Verhinderung des Leiters übernimmt derjenige Abteilungsleiter die Vertretung, den der Leiter bestimmt.

(4) Die Abteilungsleiter des SBBI sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, das SBBI zu vertreten.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Bei der Durchführung der Hauptaufgaben entsprechend § 2 Abs. 1 haben die Mitarbeiter des SBBI darauf einzuwirken, daß alle Angehörigen der Expertengruppen schöpferisch an der Ausarbeitung des Gutachtens mitarbeiten. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Experten muß eine hohe politische, technische und ökonomische, Aussagefähigkeit des Gutachtens erreicht werden. Die Mitarbeiter des SBBI sowie die Angehörigen der Expertengruppen sind verpflichtet, sich aktiv an der nach § 7 Abs. 4 der Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 (GBl. II S. 909) durchzuführenden Verteidigung solcher Aufgabenstellungen für wichtige Investitionen zu beteiligen, an deren Begutachtung sie teilgenommen haben.

(2) Bei der Durchführung der Begutachtung sind in der Regel

- a) die Sektorenleiter der SBBI Vorsitzende der Expertengruppen,
- b) die Mitarbeiter des SBBI Sachverständige innerhalb der Expertengruppen und voll verantwortlich für die Bearbeitung eines bestimmten Gebietes innerhalb der gesamten Begutachtung.